

Informationen und FAQs

zur Vereinbarung nach § 84 Abs. 1 S. 5 SGB V zur Resistenzvermeidung durch adäquaten Antibiotikaeinsatz bei akuten Atemwegsinfektionen (RESIST)

I. Allgemeine Informationen

Was sind die Ziele von RESIST?

- Vermeidung nicht indizierter Antibiotikaverordnungen bei akuten Atemwegsinfekten
- Verringerung der Verschreibungen von Breitspektrumantibiotika

Wie setzt sich das Projektkonsortium zusammen?

Die Konsortialführung im Projekt wird vom Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek) und seinen Mitgliedkassen (Techniker Krankenkasse – TK, BARMER GEK, DAK-Gesundheit, KKH Kaufmännische Krankenkasse, hkk – Handelskrankenkasse, HEK – Hanseatische Krankenkasse) übernommen.

Als Kooperationspartner sind die Kassenärztliche Bundesvereinigung (KBV) sowie acht weitere KVen beteiligt. Umgesetzt wird das Projekt in den KV Regionen Baden-Württemberg, Bayern, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein, Saarland und Westfalen-Lippe.

Die wissenschaftliche Begleitung und Evaluation erfolgt durch das Institut für Allgemeinmedizin der Universität Rostock (UMR) in Zusammenarbeit mit dem Zentralinstitut für die kassenärztliche Versorgung (Zi).

Wie ist der Förderzeitraum?

Die gesamte Projektlaufzeit inklusive Vorbereitung und wissenschaftlicher Auswertung durch das Institut für Allgemeinmedizin der Universitätsmedizin Rostock mit dem Zentralinstitut für die kassenärztliche Versorgung (Zi) beträgt 39 Monate. Beginn ist der 15. Dezember 2016. Das Projekt läuft bis zum 14. März 2020. Die Behandlung der Patienten im Rahmen von RESIST erfolgt in der Zeit vom 1. Juli 2017 bis 30. Juni 2019.

Für welche Versicherten gilt RESIST?

Von dem Projekt profitieren alle Versicherten der oben genannten Ersatzkassen mit Verdacht auf einen Atemwegsinfekt, die einen der teilnehmenden Ärzte aufsuchen.

Auf welcher Vertragsgrundlage baut RESIST auf?

Die Vereinbarung zwischen der KVBW und dem Konsortialführer, dem vdek, wird auf Grundlage von § 84 Abs. 1 S. 5 SGB V geschlossen und fällt somit in den kollektivvertraglichen Bereich.

Was sind die Maßnahmen und Inhalte?

- Fortbildung zu Kommunikationsstrategien und leitliniengerechtem Antibiotikaeinsatz
- Förderung der gemeinsamen Entscheidungsfindung zwischen Arzt und Patient
- Bereitstellung eines „Instrumentenkoffers“
- Antibiotikaberatungsleistung

Was ist im „Starterpaket“ enthalten?

- allgemeine Praxisinformation zur praktischen Umsetzung des Projekts
- Praxisposter zur Präsentation des Themas in Ihrer Praxis
- Patientenflyer zur Information über akute Atemwegsinfektionen und die Wirkung und Risiken von Antibiotika
- Infozept-Abreißblöcke für Vermerke aus dem Arzt-Patienten-Gespräch sowie im Falle einer Antibiotikaverordnung für Hinweise zur Medikamenteneinnahme
- Entscheidungshilfen zur Antibiotikatherapie mit aktuellen evidenzbasierten Wirkstoffempfehlungen

Muss der Versicherte eine Teilnahmeerklärung unterzeichnen?

Eine schriftliche Teilnahmeerklärung des Versicherten ist für dieses Projekt nicht erforderlich.

Können auch HzV-Patienten an RESIST teilnehmen?

Ja, auch HzV-Patienten können teilnehmen.

II. Abrechnung und Vergütung

Welche Abrechnungsziffern kann ich in meiner Abrechnung angeben?

Die Vergütung für die an RESIST teilnehmenden Ärzte setzt sich aus zwei Pauschalen zusammen, für die zwei Abrechnungsziffern angelegt wurden:

Abrechnungsziffer	Inhalt	Vergütung
81251	Starterpauschale für die erfolgreiche Teilnahme an der Online-Schulung und Implementierung der für die Umsetzung erforderlichen Arbeitsprozesse in der Arztpraxis einmalig je teilnehmenden Arzt abrechenbar	200,00 EUR
81252	Programmpauschale Obligater Leistungsbestandteil: <ul style="list-style-type: none">▪ Beratung und gemeinsame Entscheidung bzgl. der Antibiotikatherapie▪ Shared Decision Making▪ Einsatz von Decision Aids▪ Patienteninformation Fakultativer Leistungsbestandteil: <ul style="list-style-type: none">▪ Bewertung des Vor-Ort-Schnelltests im Kontext des klinischen Bildes einschließlich Beratung (CRP)▪ Wiedervorstellung bei ausbleibender Besserung▪ bei Antibiotikaverordnung Einsatz eines Medikationsplans (Compliance/Adhärenz)	450,00 EUR

Welche Abrechnungsbestimmungen gelten für RESIST?

- Die Starterpauschale (GOP 81251) beträgt je Arzt einmalig 200 Euro für die erfolgreiche Teilnahme an der Online-Schulung und Implementierung der für die Umsetzung erforderlichen Abläufe in der Arztpraxis.
- Die Starterpauschale (GOP 81251) wird bei der erstmaligen Abrechnung der Programmpauschale (GOP 81252) von der KVBW automatisch in der Abrechnung zugesetzt.
- Die Programmpauschale (GOP 81252) beträgt 450 Euro je Quartal, wenn der teilnehmende Arzt im Abrechnungsquartal mindestens 20 Patienten gemäß dem Modellprojekt versorgt hat. Das heißt, für die Behandlung von mindestens 20 Patienten im Rahmen von RESIST erhält der teilnehmende Arzt in Summe eine Pauschale von 450 Euro. Die Programmpauschale vergütet den Zusatzaufwand des Arztes für vertiefende Beratungsgespräche, die Erläuterung von Informationsmaterialien und die Einbeziehung der Patienten in die Therapieentscheidung. Mit dem 20. Abrechnungsfall je Quartal erhält der teilnehmende Arzt die Programmpauschale von den teilnehmenden Krankenkassen vergütet.
- Die Programmpauschale (GOP 81252) kann für jeden Patienten gemäß dem Modellprojekt einmalig im Behandlungsfall abgerechnet werden. Die GOP 81252 ist für jeden Patienten – auch für über den 20. Abrechnungsfall hinausgehende Patienten – einmalig im Behandlungsfall vom teilnehmenden Arzt in seiner quartalsbezogenen Abrechnung anzusetzen.
- Das Projekt RESIST wird aus Fördermitteln des Innovationsfonds vergütet. Diese sind zeitlich begrenzt für die Abrechnung der ärztlichen Leistungen verfügbar. Aus diesem Grund können Nachträge in der Abrechnung nicht berücksichtigt werden.

Werden die Leistungen außerhalb der MGV vergütet?

Ja, die Finanzierung durch die Krankenkassen erfolgt außerhalb der morbiditätsorientierten Gesamtvergütung. Die Leistungen werden vom Innovationsfonds vergütet.

Sollten sich aus der Behandlung weitere medizinische Maßnahmen der Therapie und Nachsorge ergeben, die über die in der Vereinbarung vereinbarten Ziele hinausgehen, kann ich diese dann auch im Rahmen des Projektes abrechnen?

Nein. Eine Versorgung erfolgt dann außerhalb dieser Vereinbarung im Rahmen der Regelversorgung.